

LP ADVISORY

NEWSLETTER 05/2024

19.02.2024



IN DIESER AUSGABE

1. Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen für arbeitende Mütter mit Kindern

1

Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen für arbeitende Mütter mit Kindern

Für alle Kunden

Überblick

Das Haushaltsgesetz 2024 (Gesetz Nr. 213; im Amtsblatt vom 30. Dezember 2023), gültig ab dem 1. Januar 2024, sieht vor, dass vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 arbeitende Mütter mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag (ausgenommen Hausangestellte) zu 100% von den Arbeitnehmeranteilen der Sozialversicherungsbeiträgen befreit sind, und zwar bis zum Monat, in dem das jüngste Kind achtzehn Jahre alt ist, und bis zu einer maximalen jährlichen Obergrenze von Euro 3.000, aufgeteilt auf 12 Monate

Diese Befreiung wird versuchsweise auch für den Zeitraum vom 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2024 für Arbeitnehmerinnen mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis (ausgenommen Hausangestellte) gewährt, die Mütter von zwei Kindern sind, und zwar bis zu dem Monat, in dem das jüngste Kind zehn Jahre alt ist.

Berechtigte Arbeitnehmerinnen

Die Befreiung gilt für alle erwerbstätigen Mütter, die sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Arbeitgebern, einschließlich Nichtunternehmern, beschäftigt sind und ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (auch Teilzeitarbeit oder Lehrausbildung) haben, einschließlich der Beschäftigten von Genossenschaften und derjenigen, die dem landwirtschaftlichen Sektor angestellt sind, mit Ausnahme von reinen Hausangestellte.

Im Falle der Umwandlung eines Arbeitsverhältnisses von einem befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis gilt die Befreiung ab dem Monat der Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Beträge der Befreiung

Der Bonus entspricht einer 100%igen Befreiung von den Arbeitnehmeranteilen der Sozialversicherungsbeiträgen bis zu einer maximalen jährlichen Obergrenze von Euro 3.000 aufgeteilt auf 12 Monate. Die Höchstgrenze für die Befreiung des von der Frau geschuldeten Beitrags, bezogen auf das monatliche Arbeitsentgelt, liegt also bei 250 €, und für Arbeitsverhältnisse, die im Laufe des Monats begründet oder beendet werden, ist diese Grenze neu zu bemessen, indem der Betrag von 8,06 € für jeden Tag der Inanspruchnahme der Beitragsbefreiung als Bezugsgröße herangezogen wird. Diese Obergrenzen gelten auch für Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse, für die daher keine anteilige Berechnung der zustehenden Befreiung erforderlich ist. Außerdem kann die betreffende Arbeitnehmerin, wenn sie mehr als ein Arbeitsverhältnis hat, die Befreiung für jedes einzelne Arbeitsverhältnis in Anspruch nehmen.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Befreiung und deren Kumulierung mit anderen Vergünstigungen

Die Maßnahme gilt für den von der Mutter zu tragenden Anteil an den Beiträgen in Bezug auf alle bestehenden und noch zu begründenden unbefristeten Arbeitsverhältnisse, ausgenommen Hausangestellte, sofern im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026:

- die Arbeitnehmerin Mutter von drei oder mehr Kindern ist;
- das jüngste Kind jünger 18 Jahre alt ist (zu verstehen als 17 Jahre und 364 Tage).

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gilt die Befreiung auch für erwerbstätige Mütter von zwei Kindern, sofern das jüngste Kind jünger als 10 Jahre alt ist (zu verstehen als 9 Jahre und 364 Tage). Die Befreiung gilt auch für Arbeitnehmerinnen, die Kinder in ihrem Haushalt adoptiert oder gepflegt haben.

Die Vergünstigung ist kein Einstellungsanreiz und unterliegt daher nicht den allgemeinen Grundsätzen für Beschäftigungsanreize gemäß Art. 31 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 150/2015. Auch unterliegt die Befreiung nicht dem Besitz der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragszahlung (DURC) und stellt keine staatliche Beihilfe dar.

Die Befreiung kann mit den Befreiungen für den nach geltendem Recht zu zahlenden Arbeitgeberbeitrag kumuliert werden. Strukturell ist sie jedoch eine Alternative zur im Haushaltsgesetz vorgesehenen Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen für Invalidität, Alter und Hinterbliebene (IVS)¹.

Pflichten der Arbeitnehmerin und des Arbeitgebers

Arbeitnehmerinnen mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis können ihrem Arbeitgeber mitteilen, dass sie die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen möchten, indem sie ihm die Anzahl der Kinder und die Steuernummern von zwei oder drei Kindern mitteilen (siehe beigefügte Erklärung).

Möchte die Arbeitnehmerin die Angaben zu den Steuernummern der Kinder direkt an das Institut übermitteln, so ist dies mit Hilfe eines speziellen Antrags (noch nicht verfügbar) möglich, in dem die Arbeitnehmerin die Steuernummern der Kinder eintragen kann.

Die Nichtangabe der Steuernummern der Kinder (i) durch den Arbeitgeber in den Erklärungen oder (ii) durch die Arbeitnehmerin mittels des speziellen Antrages führt zum Widerruf der erhaltenen Beihilfe.

Die Kanzlei steht Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.

Mailand, 19. Februar 2024



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. LP Advisory übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.lp-advisory.com/de/privacy>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: info@lp-advisory.com.

© LP Advisory | Galleria del Corso 1, 20122 Mailand | +39 02 82001000

www.lp-advisory.com

¹ 6%, sofern das zu versteuernde Gehalt, berechnet auf monatlicher Basis für 13 Monate, einen monatlichen Betrag von insgesamt Euro 2.692 zuzüglich des 13. Monatsgehalts für Dezember nicht übersteigt; 7%, sofern das zu versteuernde Gehalt, berechnet auf monatlicher Basis für 13 Monate, einen monatlichen Betrag von insgesamt Euro 1.923 zuzüglich des 13. Monatsgehalts für Dezember nicht übersteigt.

Anhang 1 - Zusammenfassung der wesentlichen Elemente

Art der Befreiung	100%ige Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Euro 3.000, aufgeteilt auf Monate.	
Begünstigte	Berufstätige Mütter, Angestellte sowohl öffentlicher als auch privater Arbeitgeber, einschließlich Nicht-Unternehmer, mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis (einschließlich Teilzeit- oder Ausbildungsverhältnis), einschließlich Angestellte von Genossenschaften und des landwirtschaftlichen Sektors.	
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Hausangestellte; - befristete Verträge. 	
Weitere Voraussetzungen	<p>Berufstätige Mutter von drei oder mehr Kindern bis zu dem Monat, in dem das jüngste Kind achtzehn Jahre alt ist.</p> <p>Berufstätige Mutter von zwei Kindern bis zu dem Monat, in dem das jüngste Kind zehn Jahre alt ist.</p>	Für berufstätige Mütter von zwei Kindern gilt die Befreiung nur im Jahr 2024.
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> - vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 für berufstätige Mütter von drei oder mehr Kindern; - vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 für berufstätige Mütter von zwei Kindern. 	
Beträge	<ul style="list-style-type: none"> - 100%ige Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmerin, bis zu einem Höchstbetrag von Euro 3.000 pro Jahr; 	

	<ul style="list-style-type: none"> - der maximale Freibetrag beträgt 250 Euro pro Monat; - der maximale Freibetrag beträgt 8,06 Euro pro Tag. 	
Kumulierung mit anderen Vergünstigungen	Die Steuerbefreiung kann mit den Steuerbefreiungen für den nach geltendem Recht zu zahlenden Arbeitgeberbeitrag kumuliert werden.	Strukturell ist die Befreiung eine Alternative zur im Haushaltsgesetz vorgesehenen Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen für Invalidität, Alter und Hinterbliebene (IVS)
Pflichten der Arbeitnehmerin	<ul style="list-style-type: none"> - Übermittlung der Erklärung mit der Anzahl und den Steuernummern der Kinder an den Arbeitgeber; - (alternativ) direkte Meldung an das NISF/Inps über die Online-Plattform. 	

MELDUNG ZUM ZWECK DER INANSPRUCHNAHME DER SOZIALVERSICHERUNGSBEFREIUNG

FÜR

"BERUFSTÄTIGE MUTTER"

(Art. 1, Absätze 180 bis 182 des Gesetzes Nr. 213 vom 30.12.2023)

Unter Bezugnahme auf die durch Art. 1, Abs. 180-182 Gesetz Nr. 213 vom 30.12.2023 eingeführte 100%ige Befreiung des Anteils der Sozialversicherungsbeiträge für Invalidität, Alter und Hinterbliebene, der von berufstätigen Müttern von 3 oder mehr Kindern mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zu tragen ist, und in Übereinstimmung mit den im NISF/Inps-Rundschreiben Nr. 27 vom 31.01.2024 enthaltenen Anweisungen

ERKLÄRT

die Unterfertigte....., Steuernummer....., Arbeitnehmerin der Gesellschaft..... unter ihrer eigenen Verantwortung, dass sie beabsichtigt, die vorgenannte Befreiung in Bezug auf die unten aufgeführten Kinder in Anspruch zu nehmen.

Nachname	Vorname	Geburtsort	Geburtsdatum	Steuernummer

Die Unterfertigte ist sich bewusst, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Befreiung wie folgt sind:

- für den Zeitraum vom 1.01.2024 bis zum 31.12.2026 ist die Arbeitnehmerin Mutter von 3 oder mehr Kindern und das jüngste Kind ist jünger als 18 Jahre;
- für den Zeitraum vom 1.01.2024 bis zum 31.12.2024 ist die Arbeitnehmerin Mutter von 2 Kindern, und das jüngste Kind ist jünger als 10 Jahre alt.

Dem Unterzeichner ist außerdem bekannt, dass die Befreiung ab dem folgenden Zeitpunkten nicht mehr gilt:

- 31. Dezember 2026 oder in dem Monat, in dem das jüngste Kind 18 Jahre alt wird, wenn das vor dem 31. Dezember 2026 erfolgt;
- 31.12.2024 oder in dem Monat, in dem das jüngste Kind 10 Jahre alt wird, wenn das vor dem 31.12.2024 erfolgt.

Datum

Unterschrift,